

Stand: 20.06.2026 11:24:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11857

"Wärmeplanung in Bayern: Rechtssicherheit herstellen - Gemeinden bis 100 000 Einwohner sofort entlasten!"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11857 vom 05.05.2026
2. Plenarprotokoll Nr. 79 vom 06.05.2026



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Florian Köhler, Oskar Lipp** und **Fraktion (AfD)**

Wärmeplanung in Bayern: Rechtssicherheit herstellen – Gemeinden bis 100 000 Einwohner sofort entlasten!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

- die Bundesregierung mit dem Eckpunktepapier vom 24. Februar 2026 angekündigt hat, das Gebäudeenergierecht und die Wärmeplanung neu zu ordnen und das Wärmeplanungsgesetz grundlegend zu überarbeiten. Dabei sollen insbesondere kleinere Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern deutlich entlastet werden.
- obwohl das neue Regelwerk noch vor dem 1. Juli 2026 in Kraft treten soll, Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren nicht ausgeschlossen sind. Gleichzeitig gelten weiterhin die bisherigen bundesrechtlichen Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen, die von den Ländern sicherzustellen sind.
- die derzeitigen Vorgaben die Kommunen jedoch erheblich belasten und durch die angekündigten Bundesänderungen zugleich die nötige Planungs- und Rechtssicherheit gefährden, weil Doppelarbeit, Mehrkosten und Rechtsunsicherheit drohen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

- umgehend eine Änderungsverordnung zur Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) (Teil 3) zu erlassen, die die nachfolgenden Regelungen verbindlich umsetzt.
- in dieser Änderungsverordnung verbindlich Folgendes anzuordnen:
 - Für Gemeindegebiete über 100 000 Einwohner gelten die bestehenden bayerischen Ausführungsregelungen zur Wärmeplanung für den Fall, dass die von der Bundesregierung angekündigte Novellierung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) nicht rechtzeitig abgeschlossen und in Kraft getreten ist, unverändert fort, damit die bundesrechtliche Frist 30. Juni 2026 verlässlich eingehalten wird (§ 4 WPG).
 - Für Gemeindegebiete bis einschließlich 100 000 Einwohner sind bis zur Klarheit über die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sämtliche aus der AVEn bzw. dem Vollzug der Wärmeplanung resultierenden kommunalen (Vorbereitungs-) Prozesse und Verpflichtungen – insbesondere Vergabe-/Ausschreibungsverfahren, Stellenbesetzungen/Personalmaßnahmen, Datenabfragen und -bereitstellungen, Vertragsabschlüsse, Förderanträge sowie sonstige projektbezogene Beschluss- und Umsetzungsschritte – unverzüglich auszusetzen und zu stoppen.
 - Sofern bis 2027 keine Novellierung des WPG in Kraft getreten ist, muss in der Verordnung sichergestellt werden, dass auch Gemeindegebiete unter 100 000 Einwohnern die Wärmeplanung fristgerecht bis zum 30. Juni 2028 abschließen, um Handlungssicherheit für den Fall zu schaffen, dass der Bund das Gesetzgebungsverfahren nicht im erwarteten Zeitraum abschließt.

- Ggf. bereits geleistete Zahlungen an die Kommunen im Zusammenhang mit der Wärmeplanung nicht zurückgefordert werden.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert,

- dem Landtag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten einer novellierten Bundesgesetzgebung einen angepassten Verordnungsentwurf zur Kenntnis vorzulegen,
- auch für Gemeindegebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern ausdrücklich zu prüfen, ob Entlastungen bei der Wärmeplanung ermöglicht werden können,
- im Bundesrat auf eine erhebliche Vereinfachung bis hin zur Abschaffung des Wärmeplanungsgesetzes hinzuwirken.

Begründung:

Die kommunale Wärmeplanung ist bereits nach geltendem Recht mit erheblichem bürokratischem und finanziellem Aufwand für die bayerischen Kommunen verbunden. Mit dem Eckpunktepapier vom 24. Februar 2026 hat die Bundesregierung zudem eine umfassende Novellierung des Gebäudeenergierechts angekündigt. Die Verzahnung von Gebäudeenergierecht und Wärmeplanung soll aufgehoben und das WPG grundlegend überarbeitet werden. Damit fällt zusätzlich die Planungs- und Rechtssicherheit weg, die die bestehenden Regelungen eigentlich gewährleisten sollten: Kommunen riskieren, nach heutigen Maßstäben zu planen, obwohl diese Maßstäbe kurzfristig bundesrechtlich wesentlich geändert oder vereinfacht werden. Das führt zu Doppelarbeit, Mehrkosten und weiterer Bürokratie.

In Bayern wird die Umsetzung des WPG durch Teil 3 der AVEn (§§ 8–10) konkretisiert (Zuständigkeiten, vereinfachtes Verfahren für kleinere Kommunen sowie zusätzliche Verfahrenspflichten). Zugleich bleibt die Wärmeplanung bundesrechtlich fristgebunden (§ 4 WPG): Für Gemeindegebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern gilt die Frist 30. Juni 2026, für alle übrigen Gemeindegebiete die Frist 30. Juni 2028. Vor diesem Hintergrund ist eine Übergangsregelung erforderlich, die die Einhaltung der Bundesfristen absichert und zugleich unnötige Belastungen in der Übergangsphase vermeidet.

Der Antrag verfolgt daher einen zweigleisigen Ansatz.

Für Gemeindegebiete über 100 000 Einwohner: bayerische Ausführungsregelungen bleiben unverändert, damit die Frist 30. Juni 2026 auch bei Verzögerungen der Bundesnovelle sicher eingehalten wird.

Für Gemeindegebiete unter 100 000 Einwohner: kommunale Verpflichtungen und Prozesse aus der AVEn werden bis zur bundesrechtlichen Klärung ausgesetzt. Ebenfalls soll sichergestellt werden, dass diese Gemeindegebiete auch im Fall einer ausbleibenden Novellierung des WPG die derzeitige Frist bis zum 30. Juni 2028 einhalten können.

Auch soll die Staatsregierung die Bundesnovelle eng begleiten, nach Inkrafttreten neuen Bundesrechts unverzüglich die bayerischen Regelungen anpassen, bereits geleistete Zahlungen nicht zurückfordern und im Bundesrat auf eine erhebliche Vereinfachung des WPG hinwirken, damit vermeidbare Bürokratie und Kosten unterbleiben.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher A

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 19/11857 und 19/11858 werden im Anschluss an die heutige Sitzung in den jeweils zuständigen federführenden Ausschuss verwiesen.